

Ergänzungsdokument zur Vorabbekanntmachung

Nr. OJ S 121/2026

26/06/2026



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Wesentliche Anforderungen an die zu vergebende Verkehrsleistung	4
2.1	Gesamtleistung.....	5
2.2	Qualitätskonzept – Konkretisierung der Ziele und Qualitätsstandards.....	11
2.2.1	Haltstellen	11
2.2.2	Fahrpläne, Betriebsdauer, Bedienungshäufigkeit.....	11
2.2.3	Eingesetzte Fahrzeuge	12
2.2.4	Tarif	13
2.2.5	Anforderungen an Qualifikation und Auftreten des Fahrpersonals	14
2.2.6	Fahrgastinformation und Service.....	14
2.3	Sozialstandards und Tariftreue	14
2.4	Betriebsstandort	15
3	Sonstige Hinweise	15
3.1	Wesentliche Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 3 bis 6 PBefG	15
3.2	Ausschließliches Recht	16
3.3	Auskömmlichkeit der Verkehrserbringung.....	16
3.4	Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre	16
3.5	Änderung der Vergabeabsicht	17



1 Einleitung

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als Aufgabenträger gem. § 3 ÖPNVG-Sachsen verantwortlich für Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zuständige Behörde gem. Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370).

In dieser Funktion beabsichtigt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Sicherstellung der im allgemeinen Interesse stehenden Verkehrsleistungen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 der VO 1370 in Verbindung mit § 108 GWB und § 8 a Abs. 3 PBefG an einen Inhousebetreiber zu vergeben. Eine vorherige Bedarfsprüfung im Sinne der Leitlinien der Kommission (Ziffer 2.2.3 der Bekanntmachung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der VO 1370 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (2023/C 222/01) vom 26.06.2023) ist erfolgt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Ziele des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nur mittels Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu erreichen sind.

Dazu hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 09.03.2026 unter der Beschluss-Nummer: 2026/8/0125 den Beschluss gefasst, ein Direktvergabeverfahren zur Vergabe von Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße gemäß Artikel 5 Abs. 1 VO 1370 in Verbindung mit § 108 GWB und § 8 a Abs. 3 PBefG mit dem Ziel einzuleiten, diese Verkehrsleistungen an die Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH (RVSOE) als Inhouse-Betreiberin für den Zeitraum vom 10.08.2027 bis 09.08.2037 zu vergeben. Nach Erhalt der jeweiligen Linienverkehrsgenehmigungen hat das Verkehrsunternehmen seinen europarechtlich anerkannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die geplante Direktvergabe dient der Sicherstellung der nachfolgenden festgelegten wesentlichen Anforderungen im Hinblick auf die im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsleistungen. Diese ergeben sich in Übereinstimmung mit den geltenden europarechtlichen und nationalen Bestimmungen sowie den geltenden Beschlüssen und Regelungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aus den Anforderungen an ein qualitativ, wie quantitativ gleichermaßen hochwertiges Verkehrsangebot. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge geht davon aus, dass das geforderte Verkehrsangebot nicht ohne öffentliche Zuschüsse erbracht werden kann. Die Bewertung des Verkehrsangebotes hat anhand der vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorgegebenen Anforderungen



nach dem Nahverkehrsplan 2019 (NVP)¹ als auch anhand der mit der Vorabbekanntmachung definierten wesentlichen Anforderungen zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgt, die Beschlussfassung darüber ist für einen Zeitpunkt nach Veröffentlichung der hiesigen Vorabbekanntmachung geplant.

Die quantitativen Mindeststandards ergeben sich aus dem geforderten Gesamtleistungsumfang (Ziffer 2.1) und die qualitativen aus dem geforderten Qualitätskonzept (Ziffer 2.2).

Darüber hinaus gehende Standards ergeben sich insbesondere aus dem Nahverkehrsplan 2019, auf den zur Konkretisierung der Anforderungen ausdrücklich verwiesen wird.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages können durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zusätzliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Effizienz Gesichtspunkten und Erfordernissen im Rahmen der Schülerbeförderung an das betreibende Verkehrsunternehmen gestellt werden.

Die beabsichtigte Direktvergabe erfolgt als eine Gesamtleistung gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Das betrifft die Personenverkehrsdienste für die Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Schweiz-Osterzgebirge einschließlich abgehender Linienabschnitte und sonstiger Teildienste im öffentlichen Personennahverkehr auf den Linien entsprechend der Auflistung unter Ziffer 2.1.

2 Wesentliche Anforderungen an die zu vergebende Verkehrsleistung

Die wesentlichen Anforderungen sind nachfolgend dargestellt zu folgenden Punkten:

- Gesamtleistung
- Qualitätskonzept
- Sozialstandards

¹ Nahverkehrsplan Oberelbe, 3. Fortschreibung, Mai 2019. <https://www.vvo-online.de/doc/VVO-Nahverkehrsplan.pdf>



2.1 Gesamtleistung

Es werden folgende Anforderungen an das fahrplanmäßige Bedienungsangebot (Gesamtleistung) gestellt.

Vom 10.08.2027 an hat das verkehrliche Angebot für die Dauer der Direktvergabe grundsätzlich dem festgelegten Fahrplan-Angebot (Referenz-Fahrpläne) zu entsprechen (zwingender Standard). Die Fahrplankilometer betragen pro Jahr insgesamt:

- ca. 13.035.081 Fahrplankilometer.

Das betrifft die Personenverkehrsdienste für die Bevölkerung im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge einschließlich abgehender Linienabschnitte und sonstiger Teildienste im öffentlichen Personennahverkehr auf den Linien entsprechend nachfolgender Auflistung:

Linienverkehr gemäß § 42 PBefG

Buslinien			
Linie	Von	nach	über
160	Dresden-Löbtau	Somsdorf/Pfaffengrund	Potschappel, Deuben, Coßmannsdorf
161	Pesterwitz/Saalhausen	Hainsberg	Zauckerode, Potschappel, Deuben
162	Dresden-Gompitz	Dresden-Dobritz	Kesselsdorf, Zauckerode, Deuben, Possendorf, Kreischa
163	Wilsdruff	Freital-Raschelberg	Grumbach, Braunsdorf, Zauckerode, Deuben
164	Bannewitz	Oberhermsdorf	Kleinnaundorf, Birkigt, Deuben, Weißig, Kleinopitz
166	Dresden-Coschütz	Deuben	Burgk
201	Heidenau	Glashütte	Burkhardswalde
202	Heidenau	Mühlbach	Dohna, Maxen
204	Pirna	Liebstadt	Burkhardswalde
205	Pirna/Liebstadt	Breitenau	Börnersdorf
206	Liebstadt	Waltersdorf/Hennersbach	Döbra



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreis

207a	Pirna	Breitenau/Bad Gottleuba	Gersdorf
207b	Nentmannsdorf/Breitenau	Liebstadt/Nentmannsdorf	Gersdorf
209	Pirna	Friedrichswalde	Cotta
214	Bad Gottleuba	Bad Gottleuba	Oelsen
216	Pirna	Bahratal	Langenhennersdorf, Bad Gottleuba
218	Pirna	Bahratal	Langenhennersdorf
219	Pirna	Bahratal, Grenzübergang	Berggießhübel, Bad Gottleuba
226	Pirna	Dresden/Bühlau	Lohmen, Dürrröhrsdorf- Dittersbach, Schönfeld
232	Stolpen (1) bzw. Helms- dorf (2)	Dürrröhrsdorf (1) bzw. Stolpen (2)	Helmsdorf (1)
233	Dürrröhrsdorf (1) bzw. Wilschdorf (2)	Stolpen (1) bzw. Dürrröhrsdorf (2)	Wilschdorf (1)
234	Pirna	Neustadt/Sa.	Dürrröhrsdorf-Ditters- bach, Stolpen
235	Hohnstein	Ulbersdorf/Goßdorf	Ehrenberg (bzw. Waitz- dorf)
236	Pirna	Sebnitz	Lohmen, Porschendorf, Dürrröhrsdorf, Dobra, Stürza, Hohnstein, Cun- nersdorf, Ehrenberg
237	Pirna	Sebnitz	Lohmen, Rathewalde, Bastei, Hohnstein, Eh- renberg, Ulbersdorf, Hai- nersdorf
238	Pirna	Stadt Wehlen	Mockethal/Lohmen
239	Stadt Wehlen	Bastei	Dorf Wehlen, Uttewalde, Rathewalde, Zum Stei- nernen Tisch
241	Pirna	Hinterhermsdorf	Struppen, Thürmsdorf, Königstein, Bad Schandau, Kirnitzschtal
242	Königstein	Rosenthal	Bielatal
243	Bad Schandau	Cunnersdorf	Krippen, Kleinhenners- dorf, Papstdorf



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreis

244	Bad Schandau	Kleingießhübel	(Königstein), Kurort Gohrisch, Papstdorf, Kleinhennersdorf, Cunnernsdorf, Pfaffendorf
245	Pirna	Rosenthal	Leupoldishain, Bahra, Bielatal
246	Pirna	Königstein	Leupoldishain/Struppen, Naundorf, Weißig, Thürmsdorf
247	Rosenthal	Bad Gottleuba	Bielatal, Markersbach, Hellendorf
251	Bad Schandau	Kleingießhübel	Krippen
252	Schöna	Schmilka	Reinhardtsdorf, Kleingießhübel, Krippen, Bad Schandau, Ostrau
253	Bad Schandau	Königstein	Prossen, Rathmannsdorf, Waltersdorf
254	Bad Schandau	Pirna	Rathmannsdorf, Hohnstein, (Heeselicht), Hocksteinschänke, Rathewalde, Bastei, Lohmen
260	Bad Schandau	Sebnitz	Rathmannsdorf, Altdorf, Hainersdorf
261	Sebnitz	Dresden	Neustadt, Stolpen
263	Oberottendorf	Langburkersdorf	Neustadt/Sa.
264	Hohnstein	Bischofswerda	Oberehrenberg, Cunnernsdorf, Ehrenberg, Neustadt, Berthelsdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Niederputzkau, Putzkau, Rückersdorf
265	Stolpen	Stolpen	Lauterbach, Langenwolmsdorf
267	Sebnitz	Steinigtwolmsdorf	Krumhermsdorf, Neustadt, Hohwald
268	Sebnitz	Hinterhermsdorf	Hertigswalde, Saupsdorf
269	Sebnitz	Hinterhermsdorf	Ottendorf, Kirnitzschtal



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreis

333	Dresden	Hetzdorf	Kesselsdorf, Wilsdruff, Mohorn
336	Wilsdruff	Wilsdruff bzw. Mohorn	Helbigsdorf
337	Dresden-Gompitz	Freital-Zauckerode	Kesselsdorf, Oberhermsdorf, Kleinopitz
343	Tharandt	Klingenberg	Edle Krone, Dorfhain
344	Freital	Wilsdruff	Tharandt, Grumbach
345	Freital	Kurort Hartha	Tharandt
346	Tharandt, Bahnhof	Freital, Weißig Wendeplatz	Kleinopitz, Großopitz
347	Rabenau	Rabenau	Possendorf
348	Freital	Dippoldiswalde	Rabenau, Oelsa
351	Bannewitz	Gaustritz	Cunnersdorf, Rippien, Goppeln
352	Dresden	Possendorf	Bannewitz, Cunnersdorf, Freital
353	Possendorf	Dresden-Prohlis	Hänichen, Rippien, Goppeln
356	Possendorf	Kreischa	Kleba, Kautzsch
360	Dresden	Altenberg (Zinnwald)	Dippoldiswalde, Kipsdorf
361 (Stadtverkehr Dippoldiswalde)	Am Gymnasium	Ulberndorf, Alte Straße	Markt, Busbahnhof
362 (Stadtverkehr Dippoldiswalde)	Am Gymnasium	Reichstädt/Wendeplatz	Busbahnhof
363	Freital	Klingenberg	Tharandt, Fördergersdorf, Grillenburg
365	Schmiedeberg/ (Obercarsdorf)	Rechenberg-Bienemühle	Hennersdorf, Hartmannsdorf, Frauenstein
366	Dresden	Possendorf	Freital, Bannewitz
367	Kipsdorf	Geising	Schellerhau, Altenberg, Zinnwald
368	Glashütte	Altenberg	Bärenstein, Lauenstein, Liebenau, Geising
369	(Dippoldiswalde) Falkenhain	Glashütte	Johnsbach



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreis

370	Dippoldiswalde	Altenberg	Schmiedeberg, Falkenhain, Oberbärenburg
372	Glashütte	Heidenau	Niederschlottwitz, Mühlbach, Dohna
373	Altenberg	Frauenstein	Rehefeld, Hermsdorf, Seyde, Reichenau, Hartmannsdorf
374	Rehefeld/Zinnwald	Altenberg	Geising, Altenberg, Hirschsprung, Oberbärenburg, Kipsdorf, Bärenfels, Schellerhau
375	Dippoldiswalde	Borlas	Paulsdorf, Ruppendorf, Höckendorf
376	Dippoldiswalde	Rabenau (Freital)	Seifersdorf
378	Schmiedeberg	Hermsdorf/Erzgeb.	Hennersdorf, Schönfeld
379	Ruppendorf	Frauenstein	Klingenberg, Pretzschendorf, Hartmannsdorf
380	Dippoldiswalde	Pretzschendorf	Ruppendorf
382	Dippoldiswalde	Tharandt bzw. Dorfhain	Ruppendorf, Edle Krone
385	Glashütte	Geising	Liebenau, Lauenstein
386	Glashütte	Dresden	Reinhardtsgrimma, Kreischa
387	Dippoldiswalde	Reinhardtsgrimma	Frauendorf
388	Dippoldiswalde	Glashütte	Niederfrauendorf
389	Dippoldiswalde	Glashütte	Reinhardtsgrimma
398	(Dresden-Dippoldiswalde) Kurort Altenberg	Zinnwald (-Teplice)	Wagendurchlauf von Dresden mit Linie 360
A Stadtverkehr Heidenau	Heidenau, Bahnhof	Heidenau, Bahnhof	Dohna, Großsedlitz
B Stadtverkehr Heidenau	Heidenau, Bahnhof	Borthen	Dohna
G/L Stadtverkehr Pirna	Pirna, Stadtmitte	Pirna, Stadtmitte	Graupa, Birkwitz, Pratzschwitz
H/S Stadtverkehr Pirna	Pirna-Sonnenstein	Dresden, Prohlis bzw. Dresden, Stadtzentrum	Heidenau
M Stadtverkehr Pirna	Pirna, Stadtmitte	Pirna, Stadtmitte	Copitz, Mockethal



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreis

N Stadtverkehr Pirna	Pirna, ZOB	Pirna, Neundorf	Stadtmitte, Geibeltbad, Rottwerndorfer Straße
P Stadtverkehr Pirna	Pirna, Stadtmitte	Dresden-Pillnitz	Birkwitz, Pratzschwitz
Z Stadtverkehr Pirna	Pirna, Stadtmitte	Pirna, Stadtmitte	Zuschendorf, Dohma, Zehista
R/T Stadtver- kehr Sebnitz	Sebnitz-Hainersdorf	Sebnitz-Hainersdorf	Busbahnhof, Bahnhof, Krankenhaus, Markt

Die Fahrpläne (Stand: 14.12.2025) sind unter [Fahrplanbuch | VVO-Navigator - Ihr Mobilitätsportal für Dresden und die Region](https://www.vvo-online.de/de/fahrplan/fahrplanbuch/index.cshtml) (<https://www.vvo-online.de/de/fahrplan/fahrplanbuch/index.cshtml>) ersichtlich.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge behält sich vor, die Verkehrsleistungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an veränderte Verkehrsbedürfnisse, den Nahverkehrsplan sowie gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Änderungen können sich u. a. auf den Verlauf der Linien, das Fahrplan- und Tarifangebot sowie Qualitätsanforderungen erstrecken. Die Modalitäten werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

Leistungsänderungen werden im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen möglich sein. Diese dienen dazu, das Angebot an den tatsächlichen Bedarf auszurichten. Solche Leistungsänderungen können sich insbesondere beziehen auf zusätzliche Fahrten, den Einsatz weiterer oder größerer Fahrzeuge, Einrichtung neuer Linien, Einrichtung neuer Haltestellen sowie die Änderung der Tarifstrukturen. Ebenso können einzelne Fahrten, ganze Linien oder Haltestellen entfallen. Die Modalitäten werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt. Die Änderungen werden durch den Aufgabenträger fortgeschrieben. Geänderte oder neu hinzukommende Leistungen werden Bestandteil der jeweiligen Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG.

Dies betrifft auch die Einführung bzw. Umwandlung in bedarfsorientierte flexible Bedienformen nach den Bestimmungen des § 44 PBefG (z. B. On-Demand-Verkehre). Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge behält sich die Option vor, Fahrten in Linienbedarfsverkehre



umzuwandeln oder diese um entsprechende Angebote zu ergänzen, was in der Regel vorrangig in schwach besiedelten Verkehrsräumen und / oder in wenig nachgefragten Zeiten als Ergänzung bzw. zur Schließung von Verkehrslücken (keine Parallelverkehre) vorgenommen werden dürfte.

Option zusätzliche Leistungen Linien 226 und 261: Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat die Option, einzelne Verkehrsleistungen der bisherigen, nicht-öDA-gegenständlichen Linien 228 und 229 im VVO, die für sich weiter fortbestehen bleiben sollen, in die hiesigen Linien 226 bzw. 261 zu übertragen. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der vergabegegenständlichen Fahrpläne unter Fahrplanbuch | VVO-Navigator - Ihr Mobilitätsportal für Dresden und die Region (<https://www.vvo-online.de/de/fahrplan/fahrplanbuch/index.cshtml>). Diese Option umfasst ein Volumen von ca. 100.000 Fahrplankilometer p.a. zusätzlich. Die Details der Ausübung der Option werden im öDA geregelt.

2.2 Qualitätskonzept – Konkretisierung der Ziele und Qualitätsstandards

Die qualitativen Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan. Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Qualität der Leistungen zu erbringen.

2.2.1 Haltestellen

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV vor. Für einen Großteil der Haltestellen ist das durchaus realisiert. Allerdings ist das wegen der planerischen, baulichen und finanziellen Ressourcen aber auch wegen der verkehrlichen Bedeutung nicht für jede einzelne im Nahverkehrsraum Oberelbe liegende Haltestelle realistisch und daher in begründeten Ausnahmefällen verzichtbar. Haltestellen sind grundsätzlich mit einem Fahrplanaushang und – soweit ein Wartehäuschen vorhanden ist – mit einem Liniennetzplan auszustatten.

2.2.2 Fahrpläne, Betriebsdauer, Bedienungshäufigkeit

Die Fahrpläne sind mit dem gesamten Linienweg und dem Fahrplan (Stand: 14.12.2025) als Mindestleistungsstand einzuhalten. Es gelten in den jeweiligen Zeiträumen der Sommer- bzw. der Winterfahrplan Die Fahrpläne sind unter www.vvo-online.de abrufbar. Der Betreiber hat etwaige erforderliche Ersatz-, Verstärker- und Umleitungsfahrten zu erbringen und den Kun-



den sowie den öffentlichen Auftraggeber hierüber rechtzeitig zu informieren. Für einen attraktiven ÖPNV ist die Einhaltung der konkreten Abfahrts- und Ankunftszeiten von grundlegender Bedeutung. Die im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten werden pünktlich und zuverlässig ausgeführt. Insoweit gelten folgende Anforderungen:

- Eine Fahrt gilt als verspätet, wenn die Abfahrtszeit mehr als 5 Minuten überschreitet.
- Verspätungen ab 20 Minuten gelten als Ausfall, beim letzten Bus besitzt der Anschluss Priorität.
- Als Zielwert wird ein Pünktlichkeitsgrad von 95 % im Regelbetrieb angestrebt.

Zur Sicherstellung einer zuverlässigen Erbringung des Fahrplanangebotes wird eine ausreichende Anzahl von Fahrzeugen einschließlich Reserve vorgehalten. Hierbei wird auf eine nachfragegerechte Verteilung nach Fahrzeuggrößen geachtet. Für die Disposition des Personals und des Fahrzeugparks sowie zum Abstellen und Instandhalten der Fahrzeuge werden ausreichende Kapazitäten an geeigneten Standorten vorgehalten.

Die notwendigen Fahrten zur Schülerbeförderung sind gemäß der Vorgaben aus der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge² (derzeitig: eine Fahrt zum Hauptunterrichtsbeginn und mindestens zwei Fahrten nach den Hauptunterrichtschlusszeiten) sicher zu stellen.

Es wird vorausgesetzt, dass das Verkehrsunternehmen im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderliche Leistungsänderungen, die sich z. B. aus Veränderungen der Schülerströme und Unterrichtszeiten ergeben können, in Kooperation mit dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zwingend umsetzt. Der Betreiber hat die Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans zu erfüllen.

2.2.3 Eingesetzte Fahrzeuge

Für die eingesetzten Fahrzeuge gelten die folgenden Anforderungen:

- Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorgaben (PBefG, BOKraft) entsprechen.

² [20230927-Lesefassung-2-aenderungssatzung-SchBS.pdf](#)



- Möglichkeit der Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität nach untenstehenden Kriterien.

Die Fahrzeuge werden von den Verkehrsunternehmen angeschafft. Für die Neubeschaffung von Bussen werden die bestehenden Fahrzeugmindeststandards fortgeschrieben. Diese sind:

- Das Durchschnittsalter der Fahrzeuge sollte zum 10.08.2027 zwölf Jahre nicht überschreiten.
- Eingesetzte Busse müssen für mobilitätseingeschränkte Personen (insbesondere Rollstuhl, Kinderwagen) geeignet sein.
- mindestens Einhaltung der im Jahr der Erstzulassung geltenden Umweltstandards
- Mitnahme von Fahrrädern, Rollstühlen und Kinderwagen durch eine Multifunktionsfläche 2 m² für Busse
- Die Standards sind im Qualitätsbericht zu dokumentieren.
- Einsatz von optischen (außen und innen) und akustischen (innen) Fahrgastinformationssystemen bei 100 % der Fahrzeuge
- Bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen muss Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz (SaubFahrzeugBeschG) entsprechen werden durch
 - Quotal ausreichende Anzahl von Fahrzeugen mit im Sinne des SaubFahrzeugBeschG sauberen Antrieben im Rahmen von Neubeschaffungen bzw.
 - Beschaffung von Fahrzeugen, die den Regelungsvorgaben des SaubFahrzeugBeschG nicht unterfallen.

Die eingesetzten Linienbusse einschließlich aller Ersatzfahrzeuge haben ein mit der Behörde abgestimmtes einheitliches Design aufzuweisen.

2.2.4 Tarif

Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr ist im Gebiet des VVO die Anwendung eines einheitlichen Tarifs ein zentraler und maßgeblicher Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG. Der vorgegebene Tarif³ ist daher zwingend anzuwenden.

³ <https://www.vvo-online.de/de/service/downloads/dokumente-zum-tarif-211.cshtml>



2.2.5 Anforderungen an Qualifikation und Auftreten des Fahrpersonals

Das Personal muss mit den für die Personenbeförderung geltenden Gesetzen und Verordnungen vertraut sein und entsprechende Qualifikationen für den Einsatz im Linienverkehr besitzen. Voraussetzungen sind die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie umfassende Kenntnisse des örtlichen Verkehrsnetzes.

2.2.6 Fahrgastinformation und Service

Es sind zwingend die im Nahverkehrsplan genannten Standards zum Fahrgastinformationsservice einzuhalten. Das Verkehrsunternehmen hat dazu eine Servicestelle zu betreiben. Der Verkauf des Fahrscheinsortiments des VVO soll in der Servicestelle und in den Bussen erfolgen. Zur Beantwortung von Beschwerden ist eine Reaktionszeit von zwei Wochen zu gewährleisten.

2.3 Sozialstandards und Tariftreue

Das Verkehrsunternehmen hat gemäß Art. 4 Abs. 4a und 6 VO 1370 jederzeit alle geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften einzuhalten.

Gemäß Art. 4 Abs. 5 VO 1370 wird der Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichtet, das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabe angewendete Lohntarifniveau für das gesamte Fahrpersonal (Anwendung des Rahmen- und Vergütungstarifvertrages des Arbeitgeberverbandes Nahverkehr e. V. (AVN)) auch zukünftig als Mindestarbeitsbedingung während der gesamten Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages einzuhalten und Änderungen der geltenden tarifvertraglichen Regelungen nachzuvollziehen. Dies gilt auch für den Fall eines Betreiberwechsels.

Die Festlegung von Sozialstandards dient der Sicherung des Einsatzes qualifizierter Fachkräfte, die für die qualitativ und quantitativ ausreichende Verkehrsbedienung im Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zwingend erforderlich sind.

Unterauftragnehmer werden zugelassen. Diese unterliegen grundsätzlich den gleichen Pflichten wie das beauftragte Verkehrsunternehmen. Ausnahmen sind mit dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abzustimmen.



2.4 Betriebsstandort

Das Verkehrsunternehmen hat eine Betriebsstätte und eine Betriebsleitzentrale im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu betreiben. Durch Standorte innerhalb des Landkreises ist gewährleistet, dass Fahrzeuge und Personale schnell ausgetauscht werden können und zugleich genügend Know-How mit örtlichem Bezug vorhanden ist. Andere Abgrenzungskriterien sind wegen fehlender Kontrollierbarkeit bzw. Nachvollziehbarkeit nicht geeignet. Die Leitstelle muss eine lückenlose Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen sicherstellen und ist täglich im Zeitraum von 30 Minuten vor der ersten Fahrplanfahrt bis zum Einrücken der letzten Fahrplanfahrt durch einen verantwortlichen (entscheidungs- und handlungsbefugten) Mitarbeiter zu besetzen.

Das Unternehmen hat mindestens einen Betriebsleiter nach § 4 BOKraft zu benennen, dessen Arbeitsplatz im Landkreis liegen muss bzw. am Ort der Betriebsstätte, sofern nicht die Geschäftsleitung selbst dort ansässig ist.

3 Sonstige Hinweise

3.1 Wesentliche Anforderungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 3 bis 6 PBefG

Gemäß § 12 Abs. 6 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Eigenwirtschaftliche Anträge die die Anforderungen nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3, lit. d) und Abs. 2 a Satz 2 PBefG zu versagen.

Ein eigenwirtschaftlicher Antrag ist nur dann genehmigungsfähig, wenn die in diesem Ergänzungsdokument definierten wesentlichen Anforderungen verbindlich gemäß §12 Abs. 1a PBefG zugesichert werden und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ein eigener justiziable und sanktionsbewehrter vertraglicher Anspruch auf die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen aus der Vorabbekanntmachung samt diesem Ergänzungsdokument eingeräumt wird. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung wird auf Anfrage vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Verfügung gestellt.



3.2 Ausschließliches Recht

Dem Betreiber soll zum Schutz der mit dem öDA vergebenen Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f VO 1370 in Verbindung mit § 8 a Abs. 8 PBefG gewährt werden. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der vergebenen Verkehrsleistung vor konkurrierenden Linienverkehren mit Bussen im Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Das ausschließliche Recht gilt in dem in Ziffer 2 dieses Ergänzungsdokuments beschriebenen räumlichen Geltungsbereich für den gesamten Korridor, der sich aus der entsprechenden Linienführung unter Berücksichtigung sämtlicher verkehrlich sachgerechter Verläufe (mögliche Fahrtstrecken) ergibt, und für die gesamte Dauer der geplanten Direktvergabe. Es gilt für die beschriebenen Verkehrsdienste sowie für alle geänderten und zukünftigen Verkehrsdienste, die zur Umsetzung des geplanten öDA erforderlich sind.

Zulässig bleiben Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen. Der zeitliche Umfang ist beschränkt auf den Zeitraum der Leistungserbringung zuzüglich einer Stunde vor und nach den Betriebszeiten des jeweiligen Verkehrsangebots.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen zugunsten von Verkehren anderer Verkehrsunternehmen, einschließlich der Verkehre, die die geschützten Verkehrsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, öffentlich bekanntmachen.

3.3 Auskömmlichkeit der Verkehrserbringung

Nach Auffassung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde ist eine eigenwirtschaftliche kostendeckende Verkehrserbringung und damit eine Gewährleistung der Beständigkeit des Linienbetriebes nicht möglich. Hingewiesen sei hierbei darauf, dass der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge keinen Ausgleich wegen der Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen durch eine allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370 vorsieht.

3.4 Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG bleibt die Erfüllung der Betriebspflicht für Bestandteile des Genehmigungsantrages (Standards), die nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert



wurden, in der Regel zumutbar. Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Schienenverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben. Eine Entbindung von der Betriebspflicht kommt des Weiteren gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG nur für die Gesamtleistung in Betracht (keine Teilentbindung).

3.5 Änderung der Vergabeabsicht

Sollten sich die in dieser Vorinformation zugrundeliegenden Informationen wesentlich ändern, wird der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO 1370 unbeschadet des Zeitpunktes der Einleitung des Verfahrens erfolgen.